

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tröbnitz

Aufgrund des §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils geltende Fassung und § 29 der Friedhofsatzung der Gemeinde Tröbnitz hat der Gemeinderat Tröbnitz in der Sitzung am 25.06.2025 mit Beschluss-Nr.: 09/2025 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde Tröbnitz werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung ist, wer eine oder mehrere in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt, in Auftrag gibt oder in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---------------|----------|
| a) Einzelgrab | 347,00 € |
| b) Doppelgrab | 626,00 € |
- (2) Für die Überlassung eines Urnenwahlgrabstätte werden erhoben 236,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren pro Jahr erhoben:
- | | |
|---------------|---------|
| a) Einzelgrab | 13,00 € |
| b) Doppelgrab | 24,00 € |
| c) Urnengrab | 11,00 € |

§ 6

Erwerb von Nutzungsrechten an einer Urnengemeinschaftsgrabstätte, Erdreihenrasengrab

Für die Überlassung eines Grabes in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte oder eines Erdreihenrasengrabs, inklusive der Leistungen für die Friedhofsunterhaltung und Grabpflege werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) zur anonymen Beisetzung einer Urne | 222,00 € |
| b) Beisetzung in einem Erdreihenrasengrab | 626,00 € |

§ 7

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Bei Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und bei Umbettungen sind dem Friedhofsträger die tatsächlichen Kosten zu ersetzen.

§ 8

Sonderleistungen

Gravur der Schriftplatte auf der Stele der Urnengemeinschaftsanlage:

- | | |
|--|---------|
| anteilige Festkosten für die Schriftplatte | 40,00 € |
| Gravur- Kosten je Buchstabe/ Zahl | 5,95 € |

§ 9 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof wird für jede Wahlgrabstätte, unabhängig von der Größe, jährlich eine Gebühr von **8,00 €** erhoben.

§ 10 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|---|---------|
| a) die Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen | 25,00 € |
| b) die Ausstellung von Urkunden | 10,00 € |
| c) die Umschreibung eines Nutzungsrechtes | 10,00 € |
| d) Anschreiben zur Beseitigung einer Grabstätte | 10,00 € |

§11 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Satzung verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.03.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.01.2023 außer Kraft.

Tröbnitz, 09.07.2025

Wolfgang Fiedler
Bürgermeister

- Im Original gezeichnet und gesiegelt -

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden.
Liegen solche Verstöße vor oder werden sie innerhalb der Jahresfrist nicht geltend gemacht, dann sind sie für die Wirksamkeit der Satzung unbeachtlich.

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tröbnitz hat in seiner Sitzung am 25.06.2025, Beschluss Nr. 09/2025

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tröbnitz

beschlossen.

Das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises hat mit dem Schreiben vom 08.07.2025 Az. A 15/ 968.2:1899 die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung der Satzung nach § 2 Abs. 5 S. 3 ThürKAG zugelassen.

Die Satzung wurde durch Anschlag an den Verkündungstafeln der Gemeinde – Feuerwehrhaus, Pfarrwinkel 4 und Wohngebiet, Anfang Tiefenbacher Straße - in Tröbnitz öffentlich bekannt gemacht. Der Anschlag auf der Verkündungstafel erfolgte am 11.07.2025 und wurde am 05.08.2025 wieder abgenommen.

Die Satzung tritt somit zum 19.07.2025 in Kraft.

Tröbnitz, den 06.08.2025

Wolfgang Fiedler
Bürgermeister

- im Original gezeichnet und gesiegelt -